01 Bürgerbeauftragte

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO i.V.m. §§ 1ff. ThürEBBG "Maßnahmen gegen den Mietennotstand in Erfurt ergreifen!"- Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache	**2187/26**
	Entscheidungsvorlagen
Stadtrat	
	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.12.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

„Maßnahmen gegen den Mietennotstand in Erfurt ergreifen!

Der Stadtrat von Erfurt möge beschließen:

1. Wir erkennen an, dass die Mieten in Erfurt ein für viele unerträgliches und nicht mehr finanzierbares Niveau erreicht haben, insofern besteht ein Mietennotstand.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Maßnahmenpaket zur Entlastung der davon betroffenen Menschen zu erarbeiten und es dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Dieses Maßnahmenpaket sollte insbesondere folgende Punkte berücksichtigen: Maßnahmen gegen überhöhte Mieten und Mietwucher; Maßnahmen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum; Mietendeckel bei der Kommunalen Wohnungsgesellschaft; Kommunale Wohnbauoffensive für sozialverträgliche Wohnungen.“

ist teilweise zulässig.

23.11.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	**Demografisches Controlling** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	**Nutzen/Einsparung** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	**Gesamtkosten** EUR

↓

	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

☐ **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Antrag mit Unterschriftenliste
Anlage 2- Stellungnahme Bürgeramt
Anlage 3- Stellungnahme Rechtsamt

Sachverhalt

Am 24.09.2026 gingen bei der Stadtverwaltung Unterlagen zu einem Einwohnerantrag ein. Hinsichtlich des Wortlautes wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit geprüft.

Das erforderliche Unterschriftenquorum wurde erreicht. Nach § 7 Abs. 2 S. 2 ThürEBBG setzt „die Zulässigkeit des Einwohnerantrags [setzt] voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach §2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein muss. Entsprechend §§ 2 und 6 ThürEBBG sind 384 der insgesamt 694 abgegebenen Unterschriften geprüft wurden. Im Ergebnis der Prüfung von 384 Unterschriften wurden durch die Verwaltung 331 gültige Unterschriftsleistungen und 53 ungültige Unterschriftsleistungen festgestellt. Damit sind die in § 7 Abs. 2 ThürEBBG erforderlichen 300 Unterschriftsleistungen von nach § 2 ThürEBBG stimmberechtigten Personen erreicht, so dass sich die Prüfung zur Gültigkeit der verbliebenen Unterschriften entsprechend §§ 2 und 6 ThürEBBG erübrigte (Anlage2).

© Stadt Erfurt

Der Einwohnerantrag ist inhaltlich nur teilweise zulässig.
Die Forderungen im Beschlusspunkt 3. nach

„Maßnahmen gegen überhöhte Mieten und Mietwucher“,
„Maßnahmen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum“ sowie ein
„Mietendeckel bei der Kommunalen Wohnungsgesellschaft“

sind mangels Zuständigkeit des Stadtrates unzulässig. Da es sich jedoch lediglich um Punkte handelt, die als **Aufzählung „insbesondere“ im Beschlusspunkt 3. exemplarisch genannt** werden, bleibt der Einwohnerantrag im Übrigen an sich zulässig. Eine Prüfung und Berücksichtigen der genannten Punkte in dem vorzulegenden Maßnahmenpaket hat indes mangels Zuständigkeit des Stadtrates jedoch zu unterbleiben. Ansonsten erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 und 7 ThürEBBG. Auf die ausführliche Stellungnahme des Rechtsamts wird verwiesen (Anlage3).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Stadtrat.

© Stadt Erfurt